Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5400.) Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bestehenden Königlichen Bergämter werden aufgehoben. Die ihnen durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegten Befugnisse gehen auf die Ober-Bergämter über, soweit nicht im Folgenden ein Anderes bestimmt ist.

§. 2.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. gilt, soll die Führung des Berggegenbuchs für den Bezirk eines Ober-Bergamts durch besondere Berg-Hypothekenkommissionen erfolgen.

Die den Bergämtern durch das Gesetz vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung S. 221.) übertragene Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die Berg-Hypothekenkommissionen über.

Die Mitglieder der Berg-Hypothekenkommissionen müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen.

An die Stelle des im §. 4. des Gesetzes vom 18. April 1855. bezeichneten Appellationsgerichts tritt für die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz dasjenige Appellationsgericht, in dessen Bezirk die Berg-Hypothekenkommission ihren Sitz hat.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1861.

§. 3.

Die Ertheilung der Bergwerks-Konzessionen und Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, sowie der Konzessionen und Permissionen für Bergwerke und Gräbereien in den linksrheinischen Landestheilen erfolgt durch das Ober-Bergamt nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 4—7.).

§. 4.

Nach beendeter Verhandlung über die Muthungs-, Konzessions- und Permissions-Gesuche für Bergwerke und Gräbereien (§. 3.), und wenn gegen dieselben Einspruch erhoben ist, nach dessen Erörterung unter den Parteien, erfolgt die Entscheidung durch einen Beschluß des Ober-Bergamts, welcher sowohl dem Bewerber als denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, in Ausfertigung zugestellt wird.

Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs an den Handelsminister binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, vom Ablaufe des Tages der Insinuation an gerechnet, zulässig, welcher bei dem Ober-Bergamte anzumelden und binnen vier Wochen, von demselben Zeitpunkte an gerechnet, daselbst zu rechtfertigen ist. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen gleicher präklusivischer, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnender Frist mitzutheilen. Geht innerhalb dieser Fristen die Rechtfertigungsschrift resp. die Beantwortung derselben bei dem Ober-Bergamte nicht ein, so sind die Akten ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden. Die Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche erwachsen, trägt der Widersprechende. Ueber die Verpflichtung dazu ist in den Entscheidungen Bestimmung zu treffen.

§. 5.

Durch die Anmeldung des Rekurses Seitens desjenigen, welcher der Verleihung, Konzession oder Permission widersprochen hat (§. 4.), wird die Ausführung des oberbergamtlichen Beschlusses bis zur erfolgten Rekursentscheidung suspendirt. Nach fruchtlosem Ablaufe der Anmeldungsfrist oder nach erfolgter Rekursentscheidung fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs- oder Konzessions- resp. Permissions-Urkunde aus.

§. 6.

Außer den Salinen und denjenigen Bergwerken, welche nach den bestehenden Gesetzen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, unterliegen derselben auch die Anstalten, welche von Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlengewinnung errichtet sind, sowie zum Be-

Betriebe auf solchen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienende Dampfkessel und Triebwerke.

§. 7.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung der im §. 6. bezeichneten Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, finden dabei die Vorschriften jener Gesetze mit der Maaßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Orts-Polizeibehörde der Revier-Bergbeamte und an Stelle der Regierung, sofern es sich nicht um Wassertriebwerke handelt, das Ober-Bergamt tritt.

Ueber die Zulässigkeit der durch Wasser bewegten Triebwerke ist von dem Ober-Bergamte und der Regierung durch gemeinsamen Beschluß zu entscheiden.

§. 8.

Die Ober-Bergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern anzudrohen.

Die Publikation dieser Vorschriften erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erhalten sollen.

§. 9.

Zu den Gegenständen der bergpolizeilichen Vorschriften (§. 8.) gehören lediglich:

1) die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues;
2) die Sicherheit der Baue;
3) die Sicherheit der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs;
4) die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter.

§. 10.

Der Handelsminister ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede bergpolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 11.

Auf die von den Ober-Bergämtern erlassenen Vorschriften finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 265.) §§. 8. 15. 17. 18. und 19. Anwendung.

§. 12.

Aufbereitungsanstalten, sofern sie nicht im §. 6. ausgenommen sind, sowie alle Hüttenwerke gehören fortan zum Ressort der Regierungen und unterliegen den Bestimmungen der Gewerbegesetze.

§. 13.

Die Besitzer und Arbeiter der im §. 12. bezeichneten Aufbereitungsanstalten und der Hüttenwerke, welche bereits einem der nach §. 1. des Gesetzes vom 10. April 1854. gebildeten Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus diesem Vereine aus.

§. 14.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen der allgemeinen und provinziellen Gesetze werden aufgehoben.

§. 15.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5401.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1861. wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter.

Auf Ihren Antrag vom 24. Juni d. J. wegen Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, bestimme Ich, was folgt:

Artikel I.

Die Aufhebung der bestehenden Königlichen Bergämter und der Uebergang der ihnen bisher obgelegenen Befugnisse auf die Ober-Bergämter (§. 1. des Gesetzes), sowie die Führung des Berggegenbuchs durch besondere Hypothekenkommissionen (§. 2. des Gesetzes) tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein.

Artikel II.

In dem bisherigen Brandenburg-Preußischen Haupt-Bergdistrikt (Verwaltungsbezirk des Bergamts zu Rüdersdorf) geht die Ausübung der in den §§. 3. ff. den Ober-Bergämtern zugewiesenen Funktionen sofort auf die Königlichen Ober-Bergämter zu Breslau und Halle über, von denen das erstere diese Funktionen in dem Regierungsbezirk Bromberg der Provinz Posen, das zweite dieselben in den Provinzen Brandenburg und Pommern übernimmt.

Artikel III.

Der Wirkungskreis der künftig bestehenden vier Ober-Bergämter wird folgendermaaßen begrenzt:

1) für das Ober-Bergamt zu Breslau die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen;

2) für das Ober-Bergamt zu Halle die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern;

3) für das Ober-Bergamt zu Dortmund:

   a) die Provinz Westphalen mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen;

   b) von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie

wie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld;

4) für das Ober-Bergamt zu Bonn:

a) die Rheinprovinz mit Ausschluß der unter 3. b. bezeichneten Landestheile;

b) von der Provinz Westphalen die unter 3. a. genannten, von dem Wirkungskreise des Ober-Bergamts zu Dortmund ausgeschlossenen Landestheile;

c) die Hohenzollernschen Lande.

Artikel IV.

Die Hypothekenkommissionen für die Bezirke der Ober-Bergämter zu Breslau, Halle und Dortmund werden am Sitze der Ober-Bergämter errichtet. Die Hypothekenkommission für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn erhält ihren Sitz in Siegen.

Artikel V.

Die Verwaltung der Königlichen Steinkohlen-Bergwerke bei Saarbrücken geht mit der Aufhebung des Bergamts zu Saarbrücken auf die daselbst zu errichtende Königliche Bergwerks-Direktion über. Diese Direktion ressortirt von dem Ober-Bergamte zu Bonn.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 5402.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem die unterm 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 305.) landesherrlich bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 15. April 1861. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf Grund des unterm heutigen Tage von Uns bestätigten Vertrages vom 16. Mai 1861. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Eisenbahn, welche von Angermünde im Anschlusse an die Berlin-Stettiner Eisenbahn über Prenzlau, Pasewalk, Anklam und Greifswald nach Stralsund mit Abzweigungen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, sowie mit Verbindungsgeleisen vom Stralsunder Bahnhofe am Triebseerthore bis zum Hafen am Frankenthore, vom Greifswalder Hafen nach dem Ryckflusse und vom Wolgaster Bahnhofe nach dem Hafen an der Peene zu führen ist, hierdurch Unsere landesherrliche Konzession mit der Maaßgabe ertheilen, daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373.) auf die vorgedachten neuen Eisenbahnen Anwendung finden sollen. Auch wollen Wir den anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 15. April 1861. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten zweiten Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die vorgedachte Eisenbahnunternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

von der Heydt. von Patow. von Bernuth.

 Zwei-

Zweiter Nachtrag
zum Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb der Zweigbahnen von Angermünde im Anschlusse an die Berlin-Stettiner Eisenbahn über Prenzlau, Pasewalk, Anklam, Greifswald nach Stralsund, von Züssow nach Wolgast und von Pasewalk nach Stettin nebst den Verbindungsgeleisen von dem Stralsunder Bahnhofe am Triebseerthore bis zum Hafen am Frankenthore, vom Wolgaster Bahnhofe nach dem Hafen an der Peene und vom Greifswalder Bahnhofe nach dem Ryckflusse nach Maaßgabe des zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin einerseits, und der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits, geschlossenen Vertrages vom 16. Mai 1861. ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Zweigbahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens, desgleichen zur Erweiterung resp. Verlegung der Anschlußbahnhöfe der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Angermünde und Stettin, soweit die Einführung und der Betrieb der neuen Zweigbahnen solche erforderlich macht, erforderliche Anlagekapital wird auf 12 Millionen Thaler festgesetzt. Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt in Gemäßheit der §§. 6. und 8. des Vertrages vom 16. Mai 1861. vorbehalten für den Fall, daß zur Vollendung des Baues und nach Eröffnung des Betriebes sich dazu ein Bedürfniß herausstellen sollte.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von 4½ prozentigen, vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 5403.) Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung am 15. April 1861. gefaßten Beschlusses, sowie des hierüber mit Unserer Genehmigung abgeschlossenen Vertrages vom 16. Mai 1861. über die Erbauung und den künftigen Betrieb der Zweigbahnen von Angermünde im Anschlusse an die Berlin-Stettiner Eisenbahn über Prenzlau, Pasewalk, Anklam, Greifswald nach Stralsund, von Züssow nach Wolgast und von Pasewalk nach Stettin nebst den Verbindungsgeleisen von dem Stralsunder Bahnhofe am Triebseerthore bis zum Hafen am Frankenthore, vom Wolgaster Bahnhofe nach dem Hafen an der Peene und vom Greifswalder Bahnhofe nach dem Ryckflusse angetragen worden ist, ihr zu diesem Zwecke, desgleichen zur Bestreitung der Kosten des zur Erweiterung resp. Verlegung der Anschlußbahnhöfe der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Angermünde und Stettin, soweit die Einführung und der Betrieb der neuen Zweigbahnen solche erforderlich macht, die Aufnahme einer Anleihe von 12 Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Ausführung dieser Zweigbahnen unter dem heutigen Tage Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die Beschaffung des den bisherigen Ermittelungen entsprechend auf zwölf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von 37,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen viertausend Stück jede über 1000 Rthlr. von Nr. 1 bis 4000, achttausend Stück jede über 500 Rthlr. von Nr. 1 bis 8000, funfzehntausend Stück jede über 200 Rthlr. von Nr. 1 bis 15,000 und zehntausend Stück jede über 100 Rthlr. von Nr. 1 bis 10,000 lautend, unter der Bezeichnung:

„Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, IV. Emission“

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden.

Sollte sich später zur Vollendung des Baues und nach Eröffnung des Betriebes in Gemäßheit des §. 8. des Vertrages vom 16. Mai 1861. eine Ver-

mehrung des auf 12 Millionen Thaler angenommenen Anlagekapitals als nothwendig ergeben, so erfolgt die Emission der zur Deckung dieses Mehrbedarfes zu verausgabenden Prioritäts-Obligationen zu gleichen Rechten mit den durch dieses Privilegium emittirten (cfr. §. 3).

Die Obligationen, welche auf der Rückseite einen Abdruck des Privilegiums enthalten, werden von drei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet, von dem Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talonschein zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema II. beigegeben.

Dieselben werden von dem Direktorium nicht unterzeichnet, sondern erhalten nur den Staatsstempel, den Stempel der Gesellschaft und die Unterschrift des Kontroleurs.

Diese Kupons, sowie der Talonschein, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Ausreichung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten des Talonscheines, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium der gedachten Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Stettin und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaft. Hat der Staat in dem betreffenden Jahre zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen Zuschüsse leisten müssen, so wird der Betrag der nicht abgehobenen und verfallenen Zinskupons verhältnißmäßig zwischen dem Staate und der Gesellschaft getheilt.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Angermünde-Stralsunder, Züssow-Wolgaster und Pasewalk-Stettiner Zweigbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 194.), vom 18. August 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 756.) und vom 6. Sep-

tem-

tember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 530.) emittirten älteren Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Auch in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens haben sie ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien, insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für die Zinsen der im §. 1. bezeichneten Prioritäts-Obligationen aufkommen muß. Den Inhabern der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1848., vom 18. August 1856. und vom 6. September 1858. emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des eben gedachten übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht (cfr. §. 1.).

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen in dem durch §. 11. und §. 12. des oben gedachten Vertrages vom 16. Mai 1861. festgesetzten Umfange der Amortisation von einem halben Prozent des Baukapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli des betreffenden Jahres; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten zu Berlin oder Stettin nach der Wahl des Berechtigten.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zunächst die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslosung vorgeschriebenen Form verbrannt;

brannt; diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (cfr. §. 7.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 5.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen nicht amortisirt werden.

§. 6.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 7.

Außer den im §. 4. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die §. 4. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist da-

dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft, soweit letzteres nicht in Gemäßheit der §§. 6. und 8. des Vertrages vom 16. Mai 1861. erfolgt — cfr. §. 1. dieses Privilegii — nur dann unternehmen, wenn den gegenwärtig kreirten, sowie den früher emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder aufzunehmenden Anleihen vorbehalten und gesichert ist.

§. 9.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Neue Stettiner Zeitung und in die Ostseezeitung zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

I.

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation.

Vierte Emission.

№ ..... über 1000 Thaler Preußisch Kurant,
№ ..... über 500 Thaler Preußisch Kurant,
№ ..... über 200 Thaler Preußisch Kurant,
№ ..... über 100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft

Eintausend Thaler Preußisch Kurant,
Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant,
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant,
Einhundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch das umstehend beigefügte Allerhöchste Privilegium autorisirten Darlehne.

Die Zinsen mit vier ein halb Prozent für das Jahr sind gegen Rückgabe der Zinsscheine halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen
Obligationsbuch Fol. .....

Gegengezeichnet
Der Hauptkassen-Rendant.
N.

II.

(20 Zinsscheine und ein Talonschein.)

22 Rthlr. 15 Sgr. 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. 4 Rthlr. 15 Sgr. 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.	(Staatsstempel.)	22 Rthlr. 15 Sgr. 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. 4 Rthlr. 15 Sgr. 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zinsschein Serie I. № .....

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, vierte Emission

№ ..... über 1000 Rthlr.,
№ ..... über 500 Rthlr.,
№ ..... über 200 Rthlr.,
№ ..... über 100 Rthlr.

Dieser Zinsschein verfällt nach vier Jahren laut §. 2. des Privilegiums.

Zwei und zwanzig Thaler funfzehn Silbergroschen,
Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
Vier Thaler funfzehn Silbergroschen,
Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige
} hat Inhaber dieses am ..ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Staatsstempel.)

Talonschein

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, vierte Emission

№ ..... über 1000 Thaler,
№ ..... über 500 Thaler,
№ ..... über 200 Thaler,
№ ..... über 100 Thaler.

Gegen Rückgabe dieses Talonscheins ist die .. Serie der Zinsscheine nach

nach besonders dazu erlassener Aufforderung bei unserer Gesellschaftskasse entgegenzunehmen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Nr. 5404.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861., betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852. kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J., daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 1. März 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 57.) kreirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen im Betrage von Einer Million Thaler, soweit dieselben noch nicht durch die planmäßige Ausloosung amortisirt sind, zum Zwecke der Reduktion des Zinsfußes auf vier und ein halbes Prozent, unter Beachtung der Bestimmungen im §. 3. des Emissionsplanes gekündigt werden. Die vorgedachte Ermäßigung des Zinssatzes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).